

# Kundmachung

über die  
**Auflegung des Wählerverzeichnisses und das  
Berichtigungsverfahren**

Das **Wählerverzeichnis** für die Landtagswahl am 24. November 2024 liegt  
von **14. Oktober 2024** bis einschließlich **18. Oktober 2024**  
täglich (zumindest an einem Werktag auch in der Zeit zwischen 17 Uhr und 20 Uhr)

Wochentag(e) Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Wochentag(e) Mittwoch ..... von 14:00 bis 19:00 Uhr

im Gemeindeamt St. Martin am Wöllmißberg

zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis über Bildschirm oder Terminal ist im  
Gemeindeamt möglich. \*

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht  
nehmen.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Staatsbürgerin oder jeder  
Staatsbürger unter Angabe des Namens und der Wohnungsanschrift gegen das  
Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Die  
Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Aufnahme einer wahlberechtigten Person  
in das Wählerverzeichnis oder die Streichung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist,  
aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Die Berichtigungsanträge müssen beim Stadt-/Markt-/Gemeindeamt\* noch vor Ablauf  
des Einsichtszeitraums (18. Oktober 2024) einlangen.

Berichtigungsanträge sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden  
Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme  
einer vermeintlich wahlberechtigten Person zum Gegenstand, so sind auch die zur  
Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere das von der  
vermeintlich wahlberechtigten Person ausgefüllte Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1  
des Wählerevidenzgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 106/2016, idgF.), anzuschließen. Wird im  
Berichtigungsantrag die Streichung einer vermeintlich nichtwahlberechtigten Person  
begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft  
belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.  
Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellerinnen oder Antragstellern  
unterzeichnet, so gilt, wenn keine zustellungsbevollmächtigte Person genannt ist, die an  
erster Stelle unterzeichnete Person als zustellungsbevollmächtigt.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine  
Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer  
Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis  
zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Kundmachung  
angeschlagen am: 14.10.2024

abgenommen am: 24.11.2024

Für den Bürgermeister:



\* Nichtzutreffendes ist zu streichen!